

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 42 (1980)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1081692>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln

Vorwort der Redaktion: Wir wissen, dass in der Landwirtschaft Umweltschutz, vor allem auch Gewässerschutz, gross geschrieben werden. Der mit der Natur eng verbundene Bauer erkennt schliesslich auch die Zusammenhänge, die zwischen Leben und Gift bestehen. Die Jungen haben dafür besonderes «Fingerspitzengefühl», wurden sie doch an den Landwirtschaftlichen Schulen eigens darüber informiert. Wir wissen leider aber auch, dass es – wie in allen andern Berufsschichten – noch einige Unverbesserliche gibt. Diese sollten über die Wichtigkeit des sachgerechten Umganges mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln genügend orientiert werden. Um den gutgesinnten Lesern ihre Aufgabe zu erleichtern, veröffentlichen wir nachstehend das entsprechende Informationsblatt der Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz.

Als Schädlingsbekämpfungsmittel gelten Stoffe wie Insektizide, Fungizide, Herbizide, Bakterizide, Nematizide und Rodentizide. Sie gefährden bei unsachgemässer Anwendung die Gesundheit von Mensch und Tier.

Wenn sie ins Wasser geraten, können schwere Schäden entstehen, indem:

- Trink- und Brauchwasser aus Quellen, Grundwasserfassungen oder Oberflächengewässer verunreinigt werden,
- kleine Wassertiere (z. B. Fischnährtiere), Fische und Wasserpflanzen eingehen;

schon Spuren von Schädlingsbekämpfungsmitteln können ein Gewässer veröden,

– einige Wirkstoffe sich in Pflanzen und Tieren, aber auch im Menschen anreichern und auf diese Weise Vergiftungen hervorrufen.

Verbraucher und Lagerhalter von Schädlingsbekämpfungsmitteln müssen deshalb verhüten, dass diese Stoffe in Bächen, Flüsse, Weier und Seen oder in das Grundwasser gelangen.

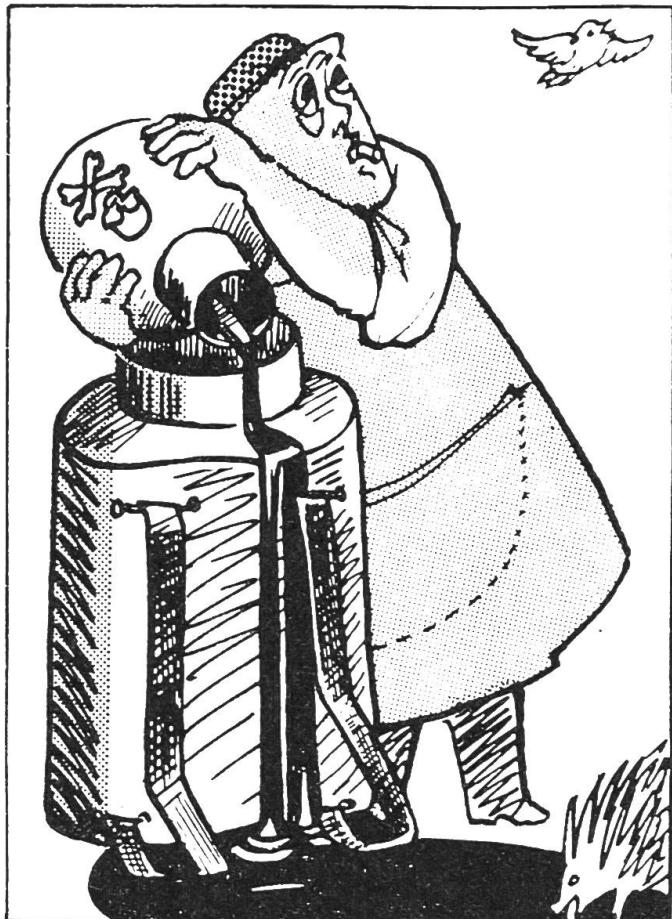
Wie kann das in der Praxis erreicht werden?

Schon mit einfachen Massnahmen lassen sich grundlegende Verbesserungen erzielen. Wer die nachstehenden Regeln gewissenhaft befolgt, leistet einen wichtigen Beitrag zum Gewässerschutz.

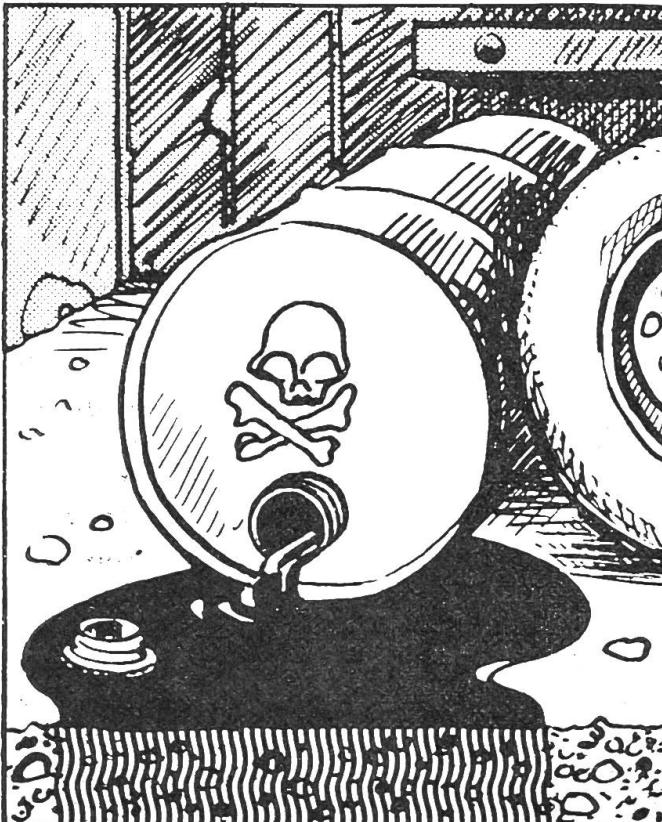
## Verhaltensregeln (Ehrensache):

**1** Die allgemeinen Vorschriften im Umgang und bei der Lagerung von Giftstoffen sind genau zu befolgen (Aufbewahrung in den Originalpackungen und in abgeschlossenen Räumen, Schutz vor extremen Temperaturen und vor Feuchtigkeit usw.). Die Gebinde, besonders Blechkanister, sollen in dichten Wannen oder in Plastiksäcken stehen. Damit wird verhindert, dass Konzentrat unkontrolliert ausfliessen kann.

**2** Beim Arbeiten mit Spritz- und Stäubemitteln soll *möglichst wenig auf den Boden gelangen*. Dies gilt besonders in der Nähe von Quellen, Brunnen, Wasserläufen und Seeufern, ferner bei Kiesgruben, in denen sich Lachen und Teiche bilden, sowie in



der Umgebung von Kanalisationen und Abflussschächten. Damit wird verhindert, dass Schädlingsbekämpfungsmittel vom Regen

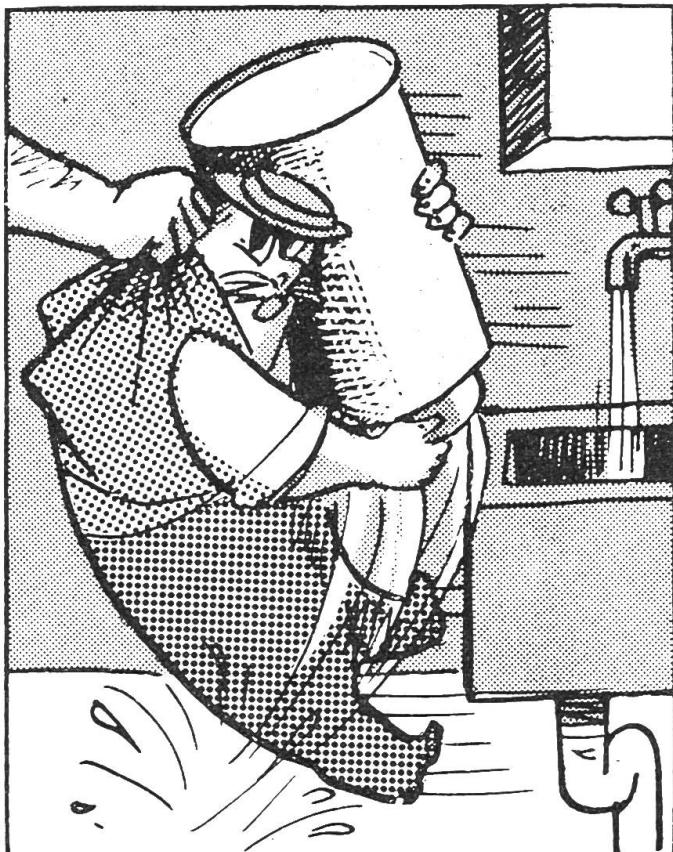


ausgewaschen und in die Gewässer abgespült werden.

3 Die notwendige Brühemenge ist im voraus möglichst genau zu bestimmen, damit wenig Brühereste verbleiben. Weil sich diese nur selten ganz vermeiden lassen, finden sich in den folgenden Punkten Anleitungen, wie Brühereste zu beseitigen sind:

- Reste von Insektizid- und Fungizid-Brühen sind in den Kulturen aufzubrauchen,
- Reste von Herbizid-Brühen sind auf nicht entwässerten Feldrändern (Anhaupt) auszubringen,
- Reste von Holzschutzmitteln müssen auf dem behandelten Holz verspritzt werden und nicht auf Kulturen, weil Holzschutzmittel mehr Wirkstoffe enthalten und die Nutzpflanzen zum Absterben bringen können.

4 Spülwässer von Spritzgeräten sind auf nicht entwässerten Plätzen und Feldwegen zu verteilen (keinsfalls an Waldrändern!).



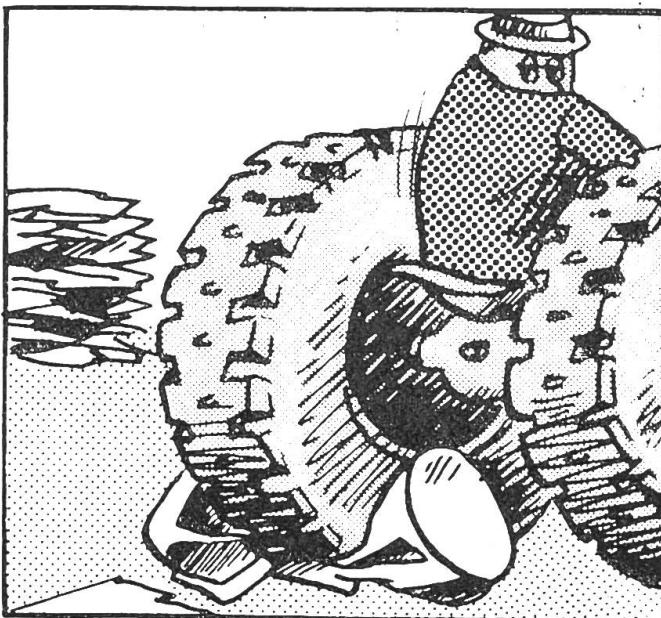
Dabei sollen keine Lachen entstehen, weil Vögel und Wild oder auch Haustiere und Bienen daraus trinken.

**5** Auf keinen Fall dürfen *Brühereste und Spülwässer* in Abläufe geleert werden oder aus Unachtsamkeit dahin abfliessen (Straßengräben, Schächte, Drainagen). Sie gelangen von dort meist direkt in den nächsten Bach, Fluss oder See.

**6** Leere *Behälter* sind nach den aufgedruckten Anweisungen zu beseitigen. Wenn solche Anweisungen fehlen, gelten die folgenden Regeln:

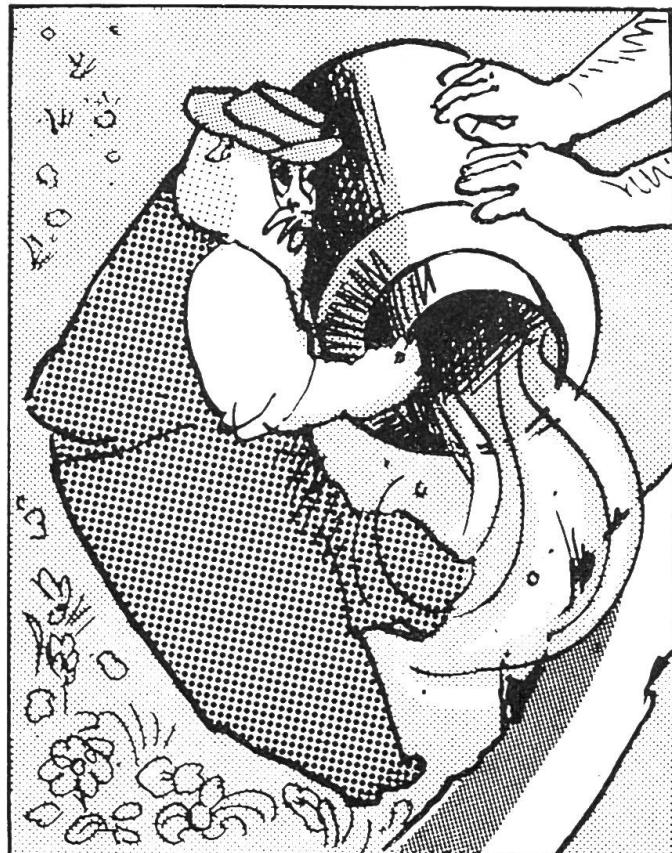
— *Papiersäcke und Plastikbehälter* sollen einer Kehrichtanlage übergeben werden. Mottfeuer sind für das Verbrennen der Gebinde ungeeignet und gefährlich.

— *Metallbehälter* sind mit Wasser zu spülen. Das Spülwasser ist nach den Angaben in Punkt 4 auszubringen. Die gereinigten Behälter sind zusammenzuwalzen (Traktor). Sie können dann auf eine öffentliche Deponie gebracht oder an eine Kehrichtverwertungsanstalt abgeliefert werden.



**7** Reste von *Handelspräparaten*, die unschädlich gemacht werden sollen, nimmt der Lieferant zurück. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), können diese Reste unentgeltlich zurückgegeben werden.

### **Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz**



#### **«Schweizer LANDTECHNIK»**

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik – SVLT, Hauptstrasse 4, Rinniken, Postadresse: Postfach, 5223 Rinniken AG, Postadresse der Redaktion: Postfach 210, 5200 Brugg, Tel. 056 - 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich.

Inseratenregie: Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229, 8021 Zürich, Tel. 01 - 207 73 91.

Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 16.50. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Abdruck verboten. Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern

Die Nr. 9/80 erscheint am 3. Juli 1980

**Inseratenannahmeschluss: 19. Juni 1980**

Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229, 8021 Zürich, Telefon 01 - 207 73 91